

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Diözese Hochberg zur Zeit Karl Friedrichs

Ludwig, Albert

Heidelberg, 1911

13. Der Gottesdienst

[urn:nbn:de:bsz:31-314761](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-314761)

gion nicht nur ins Gedächtnis, sondern auch in den Verstand und ins Herz eingepägt werde. Was dem Gedächtnis einzuprägen sei, das müsse zuerst mit dem Verstand deutlich gefaßt sein. Doch müsse man sich da vor der Uebertreibung hüten, als ob nur das gelernt werden dürfe, was die Kinder verstehen könnten, da es sich bei den Religionswahrheiten um Geheimnisse handle und bei dem Lernen von Liedern und Sprüchen um eine Vorarbeit für die Zukunft, um eine Saat auf Hoffnung. Seit 1785 wurden nur Sprüche, Psalmen, Lieder und Luthers kleiner Katechismus auswendig gelernt. Mehr und mehr gewinnt die biblische Geschichte an Bedeutung, die anfangs nur so nebenbei zur Ergözung der Kinder getrieben wurde. Der Lehrer soll mit Sanftmut, Andacht und Ehrerbietung Gottes Wort und Lehre behandeln, sie lebhaft und dringend auf das Leben der Kinder anwenden, zur Bitte, zum Gebet, zur Fürbitte und Danksagung gebrauchen lehren, mit eigenem Exempel mit dem Gebet aus dem Herzen vorangehen und die Lehren lieblich und angenehm machen, bei allem aber die Grundregeln des Christentums deutlich zeigen und an das Herz des Kindes liebevoll legen. Seit 1776 wurde auch in den Kinderlehren nicht mehr der große Katechismus memoriert.

13. Der Gottesdienst.

In der Kirche zu Broggingen ist um das Jahr 1770 eine kleine Anzahl von Erwachsenen, eine größere von Kindern, zu einer Betstunde versammelt. Sie stimmen das Lied an:

O Mensch, beweine dein' Sünde groß,
Darum Christus seines Vaters Schoß
Neuzeit und kam auf Erden.
Von einer Jungfrau rein und zart
Für uns er hier geboren ward
Er wollt' der Mittler werden:
Den Toten er das Leben gab
Und legt dabei all' Krankheit ab
Bis sich die Zeit herdrange,
Daß er für uns geopfert würd',
Trug unsrer Sünden schwere Bürd'
Wohl an dem Kreuze lange.

Sie singen auch den zweiten und dritten Vers. Bei dem vierten schauen sie nach der Türe, ob der Pfarrer noch nicht komme. Aber schon fängt der 5. Vers an: „Er sprach: Schlaft ihr in meinem Leid? Es ist genug, die Stund' ist bereit . . .“ Einzelne werden ärgerlich, als auch die nächsten 3 Verse verklungen sind, und niemand sich an der Türe zeigt. Beim 12. Vers machen einige das Buch zu. Beim 15. Vers stoßen sich die Schulkinder an und lachen. Als der 18. Vers gesungen war, erschien endlich der Pfarrer. Aber seine Worte werden keinen großen Eindruck gemacht haben. Denn in den Herzen der Erwachsenen reift der Entschluß: Wir beschweren uns über die Unpünktlichkeit unseres Geistlichen. Sie taten es auch, und Pfarrer M o r s t a d t erhielt einen Verweis. Es war nicht der erste. Schon öfters mußte er getadelt werden, weil er den Gottesdienst zu spät anfangen ließ. Aber er machte sich nicht viel daraus. Als der Spezial ihn ernstlich ermahnte, widersprach er in so scharfen Ausdrücken, daß dieser Bedenken trug, bei seinem widerspenstigen Untergebenen noch einmal eine Kirchenvisitation vorzunehmen. Es ist nicht bekannt, wie Morstadt sich rechtfertigte. Er berief sich vielleicht darauf, daß seine Amtsbrüder zum Teil auch nicht immer zur bestimmten Stunde den Gottesdienst ansetzten. Zwar war für die Städte angeordnet, daß die Betstunden vormittags 10 $\frac{3}{4}$ Uhr beginnen sollten, auf dem Lande aber bestand für die Zeit dieser Wochengottesdienste keine feste Regel. Dagegen waren die T a g e festgesetzt, an denen Betstunden zu halten waren. Diese Tage waren seit 1702: Montag, Mittwoch und Donnerstag. Am Ende des Jahrhunderts hatte sich die Ordnung eingebürgert, daß in jeder Woche drei oder viermal Betstunden gehalten wurden. Einer dieser Wochengottesdienste konnte seit 1769 zu einer Katechismuslehre für die oberen Schulklassen verwendet werden.

Außer den wöchentlichen Betstunden wurde, gewöhnlich am ersten Freitag, in Hochberg seit 1770 am ersten Mittwoch im Monat, ein B u ß- und B e t t a g gefeiert. Dieser monatliche Betttag, der seit 1720 fast überall im Lande eingegangen war, wurde 1733 wegen des polnischen Kriegs wieder eingeführt. Nach Roman wurde er noch 1806 allgemein gefeiert, doch sehen wir aus einem Synodalbericht (1794), daß sich da und dort Widerspruch dagegen erhob.

Während es für den Wochengottesdienst als genügend

angesehen wurde, wenn aus jedem Hause wenigstens eine Person daran teilnahm — eine Bestimmung, die im Laufe der Zeit wohl nirgends genau beobachtet wurde —, war der Besuch des **S o n n t a g s g o t t e s d i e n s t e s** für alle vorgeschrieben, die abkommen konnten. So bestimmte z. B. die Landesordnung: „Jedermann, so er Leibes halben vermag, soll die Predigt und den Gottesdienst unversehrt und anderer weltlichen Geschäfte hindan gesetzt, fleißig besuchen und insonderheit alle Hausväter und Mütter ihre Kinder, Ehehalten und Hausgenossen dazu ernstlich anhalten. Säumige sollen mit allem Ernst bestraft werden. In jedem Ort sollen etliche aus dem Gericht oder Rat verordnet werden, auf die Verächter des göttlichen Wortes fleißig zu achten und sie dem Amtmann anzuzeigen. Jeder soll sich zu der Predigt und Gottesdienst in gebührender Andacht verfügen und demselben mit heiligem Ernst, mit inbrünstigem Eifer, nicht aber mit ohnnötigem Geschwätz anwohnen, bei Strafe von 3 Baßen.“ In den Städten wurde morgens über die Evangelien, abends über die Episteln gepredigt; nachmittags fand eine Kinderlehre statt. Auf den Dörfern waren die Pfarrer seit 1756 angewiesen, nach der Kinderlehre noch eine Bibelfstunde zu halten. Dieser 3. Gottesdienst wurde 1774 allgemein angeordnet, aber es blieb an den meisten Orten bei der früheren Übung, wonach vormittags gepredigt, nachmittags der Katechismus durchgenommen wurde. An die Katechismuslehre (Christenlehre) schloß sich später die Sonntagschule an.

Da die Kenntnis des Katechismus trotz der vielen Religionsstunden viel zu wünschen übrig ließ, wurden 1777 Katechismuspredigten empfohlen.

Daß die Pfarrer, wenn ihnen die Zeit zur Vorbereitung fehlte, auch einmal eine Predigt vorlesen dürften, wurde gewünscht, aber 1779 verboten. Nur auf den Filialorten war es gestattet, daß der Lehrer aus einem guten Andachtsbuch eine Betrachtung vorlas. In demselben Jahre empfahl der Synodalbescheid, daß das Gebet knieend verrichtet würde. Die Texte waren für die Sonn- und Feiertage vorgeschrieben. Von der 1789 erteilten Erlaubnis, fortlaufend über ein ganzes bibliisches Buch zu predigen, machten nur wenige Pfarrer Gebrauch. Im Jahre 1794 nahm man eine Revision der Perikopenordnung vor.

Während der Passionszeit sollte die Leidensgeschichte behandelt werden.

In jedem Jahre mußte über folgende Gegenstände gepredigt werden: Eidstreue, Erziehung, Keuschheit, Sonntagsfeier, Luxus, Händel und Totschlag. Aber seit 1793 wurde die Predigt über die Keuschheit nicht mehr an einem vorher festgesetzten Tage gehalten, „da sonst der Zweck verfehlt wird.“ Auch die Eidespredigt und Schulpredigt durften auf beliebige Sonntage verlegt werden. (1794.)

Die Zahl der Feiertage war bis gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts größer als heutzutage. Man feierte noch die Apostel- und Marientage. Doch seit 1756 wurden die halben Feiertage: Johannes der Evangelist, Mariä Reinigung, Johannes der Täufer, St. Michael und die Aposteltage aufgehoben. Seit dem Jahre 1804 wurden dann auch der Dreikönigstag und Mariä Verkündigung nicht mehr gefeiert. Die Sonntage sollten künftig nicht mehr nach Epiphaniën, sondern nach Neujahr gezählt werden. Als 1720 die monatlichen Bußtage aufgehoben wurden, setzte man an ihre Stelle zwei Buß-, Bet- und Fasttage, einen im Frühjahr, den anderen im Herbst. Heftige Erderschütterungen waren der Anlaß, daß 1756 der Karfreitag zum Bußtag bestimmt wurde. An diesem Tag sollte jedermann fasten, ein Gebot, das später in Vergessenheit kam und auch nicht mehr als der evangelischen Anschauung entsprechend angesehen wurde. Der zweite, am Ende des Kirchenjahres gefeierte Buß- und Danktag wurde zum Ernte-Dankfest, das seit 1773 am letzten Sonntag im Kirchenjahr begangen wurde. Das Reformationsfest war schon am Ende des 18. Jahrhunderts nicht mehr vorgeschrieben und wurde 1802 ausdrücklich abgelehnt, „um nicht Sektengeist und Unzuldsamkeit zu erwecken.“

Die Kirchweihen waren durch die Landesordnung verboten. Aber im Unterland blieben sie bestehen. Im Jahre 1767 wurde ihre Abschaffung auch für das Unterland angeordnet, aber ohne Erfolg. Denn eine Verfügung von 1805 besagt, daß die Kirchweihen da, wo sie noch gefeiert würden, auf Werktage zu verlegen seien. — Bei der Aufrihtung eines Hauses fand eine gottesdienstliche Feier in der Kirche statt, wofür in der Diözese Hochberg besondere Gebete gebraucht wurden.

Am Ende der Periode galten als Feiertage: 1. Advent, 1. und 2. Weihnachtstag, Neujahr, Gründonnerstag, Karfreitag als Buß-, Bet- und Danktag, 1. und 2. Osterfest, Himmelfahrt, 1. und 2. Pfingsttag, Ernte- und Dankfest. Die von manchen gewünschte Einführung eines jährlichen Totenfestes unterblieb. Erwähnenswert ist noch, daß schon 1723 auf dem Reichstag von Regensburg von den evangelischen Ständen beschlossen wurde, das Osterfest immer am Sonntag nach dem 9. April zu feiern. Die Durchführung dieses Beschlusses scheiterte wohl an dem Widerstand der Katholiken.

In den ersten Regierungsjahren Karl Friedrichs war noch die *Agende* von 1720 im Gebrauch. Eine neue Ausgabe erschien 1750, die 1775 wieder vermehrt und verbessert wurde. Gegen Ende des Jahrhunderts wurde ein neues Kirchenbuch vorbereitet. Der Synodalbescheid von 1793 stellt folgende, für die damalige Zeit charakteristische Richtlinien auf: Ein jeder sollte bedacht sein auf „Vollständigkeit und Reichhaltigkeit, verbunden mit zweckmäßiger Kürze, auf rührenden und erwecklichen Vortrag ohne rednerische Figuren und blumenreiche Floskeln, auf Vermeidung allzuversinnlichter manchen Mißdeutungen und Uebertreibungen ausgelegter Einkleidung . . . , kurz auf Verbesserung des Vortrags ohne Anstoß gegen die von Unserer Kirche anerkannten biblischen Religionsbegriffe. Uebrigens erwarten Wir seiner Zeit dabei die Einsendung des bei der 1791er Synode zu Lörrach von Unserm dermaligen Hofdiakonus *Hebel* eingereichten Vorschlags“ Die damals gebrauchten Agenden zeigen, daß die Pfarrer einstweilen sich dadurch halfen, daß sie manches in der Agende änderten. Diese Verbesserungsversuche wurden geduldet. „Inzwischen wollen Wir, um jener Einführung (der neuen Agende) den Weg zu bahnen, erlauben, daß zu den sonntäglichen, feiertäglichen, auch Buß-, Hochzeits- und Beerdigungs-Gebeten, statt der in Unsern Agenden vorgeschriebenen Gebete, abwechselnd auch andere, aus Agenden, welche von deutschen evangelischen Konsistorien zum öffentlichen Gebrauch approbiert sind, gebraucht werden dürfen, wo ein Geistlicher dieses in seiner Gemeinde gut findet.“ Ein Vergleich mit unserer Zeit in dieser und mancher anderen Beziehung drängt sich förmlich auf.

Das um die Mitte des 18. Jahrhunderts gebrauchte Gesangbuch enthielt in 12 Rubriken 632 Lieder: 1. Festlieder, 2. Katechismuslieder, 3. Jesus-, Lieb-, Lob- und Danklieder, 4. Psalmenlieder, 5. Allgemeine Bet-, Lob- und Danklieder, 6. von des Menschen Fall und Rechtfertigung, von der heiligen Schrift, Wort Gottes und der christlichen Kirche, 7. Christliche Lebens-, Lehr- und Tugendlieder, 8. Berufs-, Stand- und Amtlieder, 9. Zeitlieder (Morgen-, Mittag-, Abend-, Tisch-, Wochen-, Reis- und andere Zeit- und Zufallslieder), 10. Kreuz-, Anfechtungs- und Trostlieder, 11. Krankheits-, Todes- und Leichenlieder, 12. vom jüngsten Gericht, Auferstehung der Toten und Ewigkeit. Als Anhang war dem Gesangbuch beigegeben „die himmlische Seelenlust oder Carlsruhisches Gebetbüchlein“ mit Kaspar Neumanns „Kern aller Gebete“. Einen zweiten Anhang bildeten die Evangelien und Episteln mit der Leidensgeschichte.

Die Lieder entsprachen nach Form und Inhalt nicht mehr dem Geschmack der Zeit. Deswegen wurde eine Verbesserung angestrebt. Den ersten Versuch machte nach Vierordt der Spezial Sander. In einer Aufforderung zur Mithilfe, die er an die Geistlichen seiner Diözese richtete, sprach er sich über die Grundsätze aus, nach denen er die Lieder verbessern wollte. Es sind folgende: die „geistreichen“ Gesänge Luthers und der größten Lehrer unserer Kirche sollen möglichst beibehalten werden, nur mit Einkleidung in reine Poesie und deutsche Sprache. Auch neue Lieder von Opitz, Caniz, Gellert, Klopstock, Schlegel u. a. sind aufzunehmen. Zu vermeiden sind alle Metaphern, frostige Anspielungen, unverständliche Redensarten, kindische Tändeleien und übertriebene mystische Ausdrücke. Dabei sind überall faßliche Ausdrücke zu wählen, ohne daß man auf „niederträchtige Redensarten“ verfällt. Der von Sander herausgegebene Versuch wurde von dem Oberhofprediger Walz einer Umarbeitung unterzogen, und 1785 erschien das neue Gesangbuch, das nicht den Zweck verfolgte, „den neuen Lehrmeinungen entgegenzukommen“, sondern das „in Uebereinstimmung mit der Augsburgerischen Konfession eine alle Hauptwahrheiten in Glaubens- und Lebensregeln umfassende Vollständigkeit, im Ausdruck aber eine mit allgemeiner Verständlichkeit verbundene Würde und Eindringlichkeit“ erstrebte. Nachdem das Buch vorerst in den Städten Karlsruhe

und Durlach in Gebrauch genommen war, beschloß als erste der Hochberger Gemeinden *Jhringen* dessen Einführung, die dadurch sehr erleichtert wurde, daß ein Hauptmann 200 Stück an die Armen verteilen ließ; im Jahre 1788 wurde es dann im ganzen Lande eingeführt. Vereinzelter Widerspruch erfolgte vonseiten derer, die am Alten hingen. Sie waren der Meinung, daß mit der alten Form auch der alte Inhalt preisgegeben würde. Dies war aber keineswegs die Absicht. Sogar *Lavater* mußte sich gegen den Vorwurf keßerischer Gedanken verteidigen, was ihm nicht schwer fiel; denn die Anklage beruhte auf einem Mißverständnis. So hielt er seinen Anklägern eine Vorlesung über deutsche Sprachlehre, und damit war die Sache erledigt. Aber gerade weil die neuen Lehrmeinungen in dem Buch nicht berücksichtigt wurden, hielten viele die Reform nicht für durchgreifend genug. Und es war, wie so oft. Keine Partei war ganz zufrieden mit der Neuschöpfung, weder die des alten noch die des neuen Glaubens. Dazu kam, daß „durch eine zufällige Veranlassung ein Hauptteil der Lieder über spezielle Liebespflichten und besondere Vorfälle weggeblieben war“, ein Versehen, das den Herausgebern natürlich sehr unangenehm war.“ (S.-B. 1802.)

Ein *Choralbuch* hatte 1762 der Stadtorganist *Fischer* herausgegeben und dafür ein Privilegium erhalten, das 1787 auf 20 weitere Jahre verlängert wurde. Die Choräle sollten „ohne eigene, selbst hinzugefügte Verzierungen“ gespielt werden.

Der Besuch des Gottesdienstes war der wichtigste Teil der *Sonntagsfeier*. Zur Sonntagsheiligung mahnten strenge Verordnungen. „Man soll an Sonn- und anderen gebotenen Feiertagen die Gewerb, Gremben und Handwerksläden beschließen, auch niemand während der Predigt und Gottesdienst fahren, tanzen, spielen oder zechen vor den Toren, auf den Märkten und an öffentlichen Plätzen, auch keiner zur selben Zeit vor der Kirchen sitzen, stehen oder gehen bei Strafe von 3 Bagen.“ So heißt es in der Landesordnung. Nur Notwerke waren erlaubt. An den hohen Feiertagen sollten die Untertanen bei Strafe des Turms die

*) Ueber dieses Gesangbuch vergl. Ev.-prot. Kirchenblatt 1909 Nr. 25, „*Karl Friedrichs Gesangbuch*“ von Wielandt.

Bürgerstuben, offenen Zechen und Wirtshäuser meiden. Auch an Sonntagen durfte niemand vor dem Ende der Nachmittagspredigt das Wirtshaus besuchen oder spielen und zechen. Während des Gottesdienstes blieben in der Stadt die Tore geschlossen. Wer über Feld ging, mußte eine Bescheinigung beibringen, daß er auswärts den Gottesdienst besucht hatte. Nach einer anderen Verordnung sollte den Untertanen die Sonntagsruhe nicht durch Jagden oder Frohndienste gestört werden. Dem Fürsten lag viel daran, gerade diese gute Sitte festzuhalten und „der immer mehr einreißenden Sabbats-Verachtung zu steuern, und weil Gott den ganzen und nicht nur den halben Sonntag von uns will gefeiert haben,“ so ward für den ganzen Tag die Sonntagsfeier gesetzlich geregelt. Die Generalsynodalverordnung von 1756 stellt alles zusammen, was nicht gestattet ist, nämlich Reiten und Fahren während des Gottesdienstes, Schießen und Lärmen, Spazeköpfe einsammeln, Wildpret schießen, Gemeindeversammlungen, Ruggerichte, Versteigerungen, alle häusliche und Feldarbeit, alle Arbeiten der Handwerker, Fischfang, Vogelfang, Zunftversammlungen, Vieh eintreiben und schlachten, Fleisch verkaufen (außer an Kranke oder in einem sonstigen Notfall); Brodverkaufen, Rasieren, Aderlassen und Schröpfen während des Gottesdienstes; alles Kaufen und Verkaufen, langes Sitzen im Wirtshaus, Zohlen und Zechen, Scheiben- und Vogelschießen, Karten- und Würfelspiel, Herumschwärmen der jungen Leute u. a. m.

Einzelne Einschränkungen erfolgten bald. „Das Aderlassen gedenken wir nicht einzuschränken“, sagt der S. B. 1769. In den Waldorten, in Freiamt, Sezzau und Ottoschwanden war die Bekanntmachung amtlicher Befehle nach dem Gottesdienst erlaubt, während dies an andern Orten, wo die Leute leichter zusammen kommen konnten, verboten war. Später ließ der Zwang immer mehr nach. „Wir sehen es gern, wenn die Untertanen am Sonntag ihres Lebens in Ruhe froh werden und verbieten ihnen kein unschuldiges Vergnügen.“ (1789.) Als nach den Kriegen neue Verordnungen zu erlassen waren, gab der Gesetzgeber selbst zu: die Bestimmungen seien von zu großer Strenge gewesen; man sollte doch die christliche Sonntagsheiligung unterscheiden von der jüdischen Sabbatfeier; die notwendige Nachsicht beim Vollzug so strenger Gesetze ge-

reiche zum Nachteil. Die neue Ordnung von 1805 war wesentlich milder. „Alle Gewalt über andere kann nur zu häuslichen oder Notwerken ausgeübt werden.“ Auch den Dienstboten muß Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes gegeben werden. Tanzbelustigungen sind nicht mehr ganz verboten. Ausgenommen sind aber die Sonntage in der Advents- und Fastenzeit mit ihren Vorabenden. Doch sollten die Tänze nie ohne Aufsicht und nicht zu häufig stattfinden.

Im ganzen ließ die Sonntagsfeier im 18. Jahrhundert nicht viel zu wünschen übrig. Wenigstens auf dem Lande. Da fielen auch kleine Uebertretungen auf. In Eichstetten wurde ein Knecht bestraft, der im Schurzfell über die Straße ging, ferner einer, der Schuhe beim Schuhmacher holte, eine Judenfrau, die eine Wäsche vor dem Hause stehen hatte u. a. Aber es hing viel von der Aufsicht ab. Wenn die Behörden ein Auge zudrückten, so gab es immer solche, die sich dies zu nütze machten. Ein Beispiel dafür bilden die Zensurbücher. Bei eifrigen Pfarrern schritt die Zensur oft ein. Dann konnten wieder Jahre vergehen, ohne daß etwas gerügt wurde. Ernste Zensoren ohne Menschenfurcht waren auch damals nicht häufig. Gar oft melden die aufgestellten Sittenwächter, daß nichts Strafwürdiges zu ihrer Kenntniss gekommen sei.

Neben den religiösen Gründen für die Sonntagsruhe war in jener Zeit auch die Rücksicht auf die ernstesten Christen maßgebend, wenn alles unterlassen werden mußte, was Anstoß geben konnte. Es sollte niemand, der den Sonntag heiligen wollte, darin von andern gestört werden. Das ist ein berechtigter Gedanke. Die Freiheit des einzelnen muß da beschränkt werden, wo sie das Recht des anderen beeinträchtigt. Insofern waren die Zwangsmittel am Platze. Frömmigkeit kann nicht erzwungen werden, aber die schlimmsten Ausschreitungen lassen sich verhüten. Die Furcht hütet den Wald. Zum Schaden haben die strengen Gesetze über die Sonntagsfeier dem Volke nicht gereicht. Und wenn wir in Schilderungen aus jener Zeit lesen, wie weihedvoll und still die Sonntage waren, so muß man bedauern, daß unser nervöses Geschlecht immer mehr in Gefahr kommt, den Segen des Sonntags zu verlieren trotz der gesetzlichen Bestimmungen. —